

Gründer der Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz

(früher: Stiftung Schweizer Arbeiterschule)



Max Weber
(1897 - 1974)

1919	Doktorat in Volkswirtschaft
1926 - 1940	wissenschaftlicher Mitarbeiter des SGB
1927 - 1931	Sekretär der sabz
1939 - 1951	Nationalrat
1951 - 1953	Bundesrat
1955 - 1971	erneut Nationalrat

Er gehörte der Direktion der Coop an und war auch Präsident der GBH (heute GBI).

Er lehrte Volkswirtschaft an der Uni Bern und an der Uni Basel.

(an einem Vertrauensleuterkurs 1931)

Zu Beginn des Jahres 1945 schenkte Max Weber der Gewerkschaftlichen Bildungszentrale Schweiz sabz (früher: Schweizerische Arbeiterbildungszentrale), deren Präsident er damals war, den Betrag von Fr. 40'000.--. Er hatte seine Honorare, Sitzungsgelder und eine kleine Erbschaft zusammengelegt, um die Arbeiterbildung gezielt zu fördern. Konkret wollte er mit der grosszügigen Spende den Grundstein für die Errichtung einer *Arbeiterhochschule* legen. Schon Jahre zuvor hatte Max Weber einen Fonds zur Förderung der Arbeiterbildung gestiftet, dessen Kapital bis 1945 auf rund Fr. 30'000.-- angewachsen war. Der Fonds und die Schenkung wurden zusammengelegt; die Gründung der *Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz* (früher: Stiftung Schweizer Arbeiterschule) erfolgte am 28. Januar 1946.

Damit war ein erster wichtiger Schritt in Richtung Schulung und Bildung von Vertrauensleuten der Arbeiterbewegung getan. Max Weber schwebte damals - in Anlehnung an Modelle in Schweden, Dänemark und Belgien - die Errichtung einer Bildungsstätte vor.

Da für ein Neubau die nötigen finanziellen Mittel fehlten, wurde der Start der Gewerkschaftsschule auch ohne eigenes Bildungsheim gewagt.

Im gleichen Zeitraum errichteten einzelne Gewerkschaften ihre eigenen Ferienheime, die auch als Bildungsstätten genutzt werden konnten. Damit war der Neubau eines eigenen Gebäudes kein vordringliches Ziel mehr: die Lehrgänge der Gewerkschaftsschule genossen Gastrecht in schon bestehenden gewerkschaftlichen Bildungsheimen.

Im Mai 1946 wurde der 1. Lehrgang gestartet (die Lehrgänge in der Deutschschweiz dauern insgesamt 8 Wochen).

In der Romandie wurden bald danach Stimmen laut, die für ihren Sprachraum ähnliche Aktivitäten forderten. In der Anfangsphase konnte nur ein reduziertes Programm angeboten werden und nicht jeder ausgeschriebene Lehrgang stiess auf genügend Interesse. Erst in den letzten Jahren wurden wiederum regelmässig Lehrgänge durchgeführt. Heute dauern sie 5 Wochen. Ein Lehrgang für die italienische Schweiz ist ab 1994/95 vorgesehen. Seit der Gründung sind gesamthaft über tausend Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Genuss dieser Bildungsinstitution gekommen.



Urschrift Nr. 1501.

Stiftungsurkunde.

Vor dem unterzeichneten Arnold Urfer, Notar des Kantons Bern mit Bureau in Bern sind heute erschienen die Vertreter der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale Bern,

nämlich:

1. Herr Dr. Max Weber, von Zürich, Direktor in Wabern - Bern, Präsident des schweizerischen Arbeiterbildungsausschusses;
2. Herr Dr. Werner Stocker, von Obermumpf (Aargau), Nationalrat in Zürich;
3. Herr Hans Neumann, von Zürich, Sekretär in Wabern b/Bern, und haben ihm erklärt:

Hiermit errichten wir eine Stiftung, der das folgende Statut zugrunde liegt:

Art. 1

Unter dem Namen "Stiftung Schweizer Arbeiterschule" besteht mit Sitz in Bern eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb einer ständigen Arbeiterschule. Diese hat gemeinnützigen Charakter und

soll vor allem der Schulung der Vertrauensleute und Funktionäre der Arbeiterbewegung dienen. In der Arbeiterschule soll der Geist kameradschaftlicher Solidarität gepflegt und gefestigt werden.

Ueber den Zeitpunkt der Errichtung und über den Betrieb der Arbeiterschule, sowie über alle der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet ausschliesslich der Stiftungsrat.

Für den Fall der Auflösung der Stiftung muss das Stiftungsvermögen einem gleichberechtigten Zwecke zugewendet werden.

Art. 3

Das Stiftungskapital beträgt Fr. 70'000.-, in Worten: Franken siebzigtausend.

Es kann durch weitere Züwendungen des Stifters oder Dritter und durch Zinserträge geäuñet werden.

Art. 4

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat verwaltet. Dessen Wahl erfolgt durch den schweizerischen Arbeiterbildungsausschuss.

Im Falle einer Auflösung des schweizerischen Arbeiterbildungsausschusses bezeichnet dieser im Einverständnis mit dem schwei-

zerischen Gewerkschaftsbund die Nachfolge. Ueberdies gehört dem Stiftungsrat in Anerkennung seiner Verdienste um das schweizerische Arbeiterbildungswesen und seiner finanziellen Leistungen für die Arbeiterschule ständig an:

Herr Dr. Max Weber, von Zürich, in Wabern bei Bern, oder eine von ihm bezeichnete Person.

Ferner gehören dem Stiftungsrate an:

a) Herr Dr. Werner Stocker, von Obermumpf (Aarg.), Nationalrat in Zürich,

b) Herr Hans Neumann, von Zürich, Sekretär in Wabern b/Bern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Stiftungsrat von mindestens 3 Mitgliedern ordnet im übrigen seine Geschäftsführung selbst. Er kann zu diesem Zweck ein Reglement erlassen.

Diese Stiftungsurkunde ist vierfach auszufertigen, ein Doppel zuhanden der Stiftung "Stiftung Schweizer Arbeiterschule", ein Doppel für das Handelsregisteramt Bern als Ausweis zur Eintragung der Stiftung und das dritte Doppel für die zuständige Aufsichtsbehörde. Eine vierte Ausfertigung dient der Stifterin als Beweismittel.

Gegenwärtige Urkunde wird durch den unterzeichneten Notar den ihm persönlich bekannten, komparenten wörtlich vorgelesen. Hierauf erklären diese, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnen die Urschrift mit dem Notar.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Bureau des unterzeichneten Notars in Bern, den achtundzwanzigsten Januar eintausendneun-
hundertsechszundvierzig.

d.d. 28. Januar 1946.

Namens der Stifterin: sig. M. Weber, sig. Dr. W. Stocker,
sig. H. Neumann.

Der beurkundende Notar: sig. A. Urfer, Not.

Die vorstehende erste Ausfertigung stimmt mit dem Inhalt der Urschrift Nr. 1501 wörtlich genau überein und dient der Stiftung "Stiftung Schweizer Arbeiterschule" als Beweismittel.



A. Urfer

Bildungsarbeit

Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale
Zweimonatliche Beilage zur „Gewerkschaftlichen Rundschau für die Schweiz“

Redaktion: Hans Neumann

Heft 4

August 1946

17. Jahrgang

Inhalt: Schweizer Arbeiterschule — Vom Lehren — Erfahrungen und Ueberlegungen — Buchherstellung.

Schweizer Arbeiterschule

Am 28. Januar 1946 wurde in Bern durch die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale die *Stiftung Schweizer Arbeiterschule* errichtet und der Stiftungsrat bestellt. Damit ist der Grundstein gelegt für eine Bildungstätte, die berufen ist, der schweizerischen Arbeiterbewegung durch Schulung ihrer Mitarbeiter wesentliche Dienste zu leisten und den geistigen Aufstieg der Arbeiterschaft zu fördern. Die SAS muss aber, wenn sie ihrer grossen Aufgabe gerecht werden will, von vielen Arbeiterorganisationen und von einem grossen Kreis von Freunden getragen werden. Darum wurde am 6. Juli in Zürich ein *Verein zur Förderung der Schweizer Arbeiterschule* gegründet. Bereits haben verschiedene Gewerkschaften, Parteisektionen, Kulturorganisationen und Arbeiterbildungsausschüsse ihren Beitritt erklärt. Aber auch ehemalige Kurs Teilnehmer, Referenten und alle jene, denen die Bedeutung der neuen Bildungseinrichtung bewusst ist, werden in Form des Mitgliedbeitrages (Fr. 5.—) ihr Scherflein beitragen. Die Arbeiterschaft wird, so hoffen wir, ihren Stolz darin setzen, dieser ihrer Arbeiterschule die Mittel zu verschaffen, die sie nötig hat. Die SAS sollte in stand gesetzt werden, jedem intelligenten Vertrauensmann und Funktionär mit ernsthaftem Bildungswillen die Möglichkeit zu geben zu einer Einführung in die für ihn wichtigen Wissensgebiete.

Bald nach der Gründung, nämlich schon am 6. Mai, nahm die SAS ihre praktische Tätigkeit auf mit einem *gewerkschaftlichen Bildungsgang*. Der erste, einen Monat dauernde Teil verlief überaus befriedigend. Diesen Herbst wird durch einen dreiwöchigen Kurs der Bildungsgang seinen Abschluss finden. An Stelle eines eigenen Berichtes bringen wir nachfolgend das Programm der ersten Kurshälfte, Berichte von zwei Referenten und Auszüge aus Berichten der Kursteilnehmer über ihre Eindrücke in der SAS.

Stoffgebiete

I. Volkswirtschaft

Der Aufbau der schweizerischen Volkswirtschaft. Referent: Dr. Edmund Wyss, volkswirtschaftlicher Mitarbeiter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.
Einführung in die Grundfragen der Wirtschaft. Referent: Dr. Max Weber, Direktor des VSK.

II. Recht

Rechtsidee und Grundbegriffe. Referent: Privatdozent Dr. Edwin Schweingruber, Oberrichter.
Struktur der schweizerischen Gesetzgebung. Referent: Dr. Edwin Schweingruber.

Dienstvertragsrecht. Referent: Dr. Edwin Schweingruber.

Arbeiterschutzrecht. Referent: Dr. Edwin Schweingruber.

Das Eidgenössische Fabrikgesetz und sein Vollzug. Referent: Herrmann Muggler, Adjunkt des eidgenössischen Fabrikinspektors, Kreis II.

Der Gesamtarbeitsvertrag. Referent: Hans Neumann, Sekretär der SABZ.

III. Sozialversicherung

Gesetzgebung und Praxis der Unfallversicherung. Referent: Emil Joho, Vorsteher der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung.

Die Arbeitslosenversicherung. Referent: Werner Schneiter, Zentralkassier des VIIYL.

Die Alters- und Invalidenversicherung. Referent: Dr. E. Knäuper vom Bundesamt für Sozialversicherung.

IV. Die schweizerischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Verbände

Ideengeschichte der Arbeiterbewegung.

Geschichte der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. Referent: Hans Neumann.

Struktur und Organisation der schweizerischen Gewerkschaften. Referent: Giacomo Bernasconi, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Die übrigen Arbeitnehmerorganisationen. Referent: Giacomo Bernasconi.

V. Organisationsaufgaben des Gewerkschaftsfunktionärs

Gestaltung des Organisationslebens, Versammlungsleitung. Referent: Hans Neumann.



Urschrift Nr. 1981

S T I F T U N G S U R K U N D E

Der unterzeichnete Hans Aeschlimann, Notar des Kantons Bern,
mit Büro in Bern, Kornhausplatz 7 und Ostermundigen, Bern-
strasse 42,

beurkundet hiermit:

dass vor ihm erschienen sind die Vertreter des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

mit Sitz in Bern, die

Herren

Ezio Canonica, Präsident des SGB, von Corticiasca TI,
Kirchstr. 5 A, 8953 Dietikon ZH

Dr. Richard Müller, Vizepräsident des SGB, von Schupfert,
Waldriedstr. 7, 3074 Muri b. Bern,

Fritz Leuthy, Sekretär des SGB, von Rickenbach SO, Rehhag-
str. 33, 3018 Bern,

Herr Ezio Canonica ist hier vertreten durch Herrn Dr. Ri-
chard Müller, vorgenannt, laut Vollmacht vom heutigen Tage,

erklärend:

dass sie im Sinne von Art. 80 ff. ZGB eine Stiftung errichten
wollen und folgendes bestimmen:

Art. 1

Name der Stiftung

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, nachfolgend SGB genannt,
errichtet hiermit unter dem Namen

"Stiftung SGB für Bildung und Publikation"

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.



Art. 2

Sitz der Stiftung

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel, Rebgasse 1.

Art. 3

Zweck der Stiftung

Die Stiftung unterstützt und fördert Bildungsveranstaltungen und Publikationen von SGB und SABZ sowie ihnen angeschlossenen Verbänden und kantonalen Kartellen, die im Interesse der Arbeitnehmerbildung und insbesondere der Mitbestimmung liegen.

Art. 4

Vermögenswidmung

1. Der SGB widmet dieser Stiftung vorerst einen Grundbetrag von Fr. 1'000.--.
2. Ferner wird das Vermögen weiter gebildet durch Beiträge von Vertretern des SGB, welche Mandate im Auftrag des SGB insbesondere in privaten und öffentlichen Unternehmungen ausüben und dafür eine fixe Jahresentschädigung erhalten. Die Beiträge werden in einem besonderen Reglement festgesetzt.
3. Andere Zuwendungen.

Art. 5

Aufnahme der Tätigkeit

Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit sofort nach erfolgter Gründung auf.

Art. 6

Stiftungsrat

Das Bundeskomitee des SGB ernennt den Stiftungsrat, dem die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Zusprechung der Gelder für Bildungsveranstaltungen und Publikationen übertragen ist.

Art. 7

Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung sind in erster Linie allfällige Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen. Ein nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Rest wird



-3-

vom Stiftungsrat nach freiem Ermessen im Interesse der durch die Stiftung begünstigten Personen verwendet. Ist dies nicht mehr möglich, so ist das Stiftungsvermögen im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden andern gemeinnützigen Zwecken zu widmen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterfirma bzw. deren Rechtsnachfolgerin ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 8

Aenderungen der Stiftungsurkunde

Aenderungen dieser Stiftungsurkunde, welche indessen den Zweck der Stiftung, solange dieser erreichbar und sinnvoll ist, nicht berühren, können jederzeit vorgenommen werden. Die Genehmigung der Aenderungen durch die Steuerlichen und die zivilen Aufsichtsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 9

Der Stiftungsrat ist befugt in einem Reglement weitere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 10

Als Kontrollstelle wird diejenige des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eingesetzt.

Diese Stiftungsurkunde ist vierfach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhalten:

1. der SGB
 2. die Stiftung
 3. die Aufsichtsbehörde
 4. das Handelsregisteramt Basel.
- Hans Aeschlimann, Notar, Bern wird zur Anmeldung an das Handelsregisteramt Basel ermächtigt.

Vorstehende Urkunde wird durch den unterzeichneten Notar den vorgenannten, ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Urkundsparteien wörtlich vorgelesen. Hierauf erklären die Urkundsparteien, dass die Urkunde ihren Willen enthalte und unterzeichnen die Urschrift mit dem Notar.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notars in Bern, Kornhausplatz 7, den zweiundzwanzigsten September eintausendneuhundertsiebenundsiebzig.

D.d. 22. September 1977

Namens des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes:

Der beurkundende Notar:

Für sich und Herrn Canonica:

Rüsch Müller
Frit Lamm

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Vorstehende erste Ausfertigung stimmt mit dem Inhalt der Ur-
schrift Nr. 1981 des unterzeichneten Notars genau überein. Sie
wurde im Xeroxverfahren erstellt und dient dem Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes, vorgenannt, als Beweisurkunde.



[Handwritten signature]

Stiftungsurkunde der Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz, in Basel.

Art. 1

Unter dem Namen "Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz" besteht mit Sitz in Basel eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff.ZGB.

Art. 2

Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb einer ständigen Arbeiterschule. Diese hat gemeinnützigen Charakter und soll vor allem der Schulung der Vertrauensleute und Funktionäre der Arbeiterbewegung dienen. In der Arbeiterschule soll der Geist kameradschaftlicher Solidarität gepflegt und gefestigt werden.

Ueber den Zeitpunkt der Errichtung und über den Betrieb der Arbeiterschule, sowie über alle der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet ausschliesslich der Stiftungsrat.

Für den Fall der Auflösung der Stiftung muss das Stiftungsvermögen einem gleichgerichteten Zwecke zugewendet werden.

Art. 3

Das Stiftungskapital beträgt Fr. 70.000.-, in Worten: Franken siebzigtausend.

Es kann durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch Zinserträge geüfnet werden.

Art. 4

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat verwaltet. Dessen Wahl erfolgt durch den schweizerischen Arbeiterbildungsausschuss. Im Falle einer Auflösung des schweizerischen Arbeiterbildungsausschusses bezeichnet dieser im Einverständnis mit dem schweizerischen Gewerkschaftsbund die Nachfolge. Ueberdies gehört dem Stiftungsrat in Anerkennung seiner Verdienste um das schweizerische Arbeiterbildungswesen und seiner finanziellen Leistungen für die Arbeiterschule ständig an:

Herr Dr. Max Weber, von Zürich, in Wabern bei Bern, oder eine von ihm bezeichnete Person.

Ferner gehören dem Stiftungsrat an:

- a) Herr Dr. Werner Stocker, von Obermumpf (Aargau), Nationalrat in Zürich,
- b) Herr Hans Neumann, von Zürich, Sekretär in Wabern b/Bern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Stiftungsrat von mindestens 3 Mitgliedern ordnet im übrigen seine Geschäftsführung selbst. Er kann zu diesem Zweck ein Reglement erlassen.

28. Januar 1946 / 11. Januar 1952 / 13. Mai 1992

Gemäss Verfügung des Eidg. Departements des Innern ist vorstehende Stiftungsurkunde die heute geltende Stiftungsurkunde der Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz, in Basel.

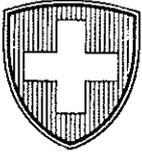
Bern, 13. Mai 1992

Der Präsident des Stiftungsrates:

Der Sekretär des Stiftungsrates:

.....
Edi Meyer

.....
Hans Landmann



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

413/105 - As/Km

Bern, 13. Mai 1992

Verfügung

betreffend Aenderung der Stiftungsurkunde (Namensänderung)
der

Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz
(früher: Stiftung Schweizer Arbeiterschule)

Mit Schreiben vom 5. Mai 1992 beantragt der Stiftungsrat
eine Aenderung des Namens von Stiftung Schweizer Arbeiter-
schule in Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz.

Da die Aenderung unbedenklich ist, kann sie im Sinne der
konstanten Praxis ohne die Voraussetzungen von Art. 85/86
ZGB als rechtlich "unwesentliche Aenderung" genehmigt bzw.
verfügt werden (Riemer, Berner Kommentar, Die Stiftungen,
1975, N. 70 ff zu Art. 85/86 ZGB).

Gestützt auf diese Erwägungen und in Anwendung von Art. 85 ZGB wird

verfügt:

1. Der Name der Stiftung Schweizer Arbeiterschule wird in Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz abgeändert.
2. Der Handelsregisterführer des Kantons Basel wird angewiesen, die notwendigen Eintragungen im Handelsregister vorzunehmen.
3. Zu eröffnen (eingeschrieben) an:
 - den Stiftungsrat der Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz, Monbijoustrasse 61, 3000 Bern 23.

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden (Art. 98 Bst. b und Art. 106 OG, SR 173.110).

4. Mitteilungen an:

- Handelsregisteramt des Kantons Basel, Martinsgasse 5, Postfach, 4001 Basel.
- Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, 3003 Bern.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
i.A. Rechtsabteilung



Th. Angéloz